

SO_GERICHTE STBER.2016.66 vom 7. Juni 2017

SO Obergericht, 2017-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2016.66

FR: SO_GERICHTE STBER.2016.66 du 7 juin 2017

IT: SO_GERICHTE STBER.2016.66 del 7 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Am 5. September 2015 kehrte die Familie D.____ vom Einkaufen zurück, als es vor ihrer Wohnliegenschaft [...]in [...]zu einer Auseinandersetzung mit dem Schwiegersohn A.____ im Zusammenhang mit dem laufenden Scheidungsverfahren kam. Der Schwiegervater, C.____, wurde dabei mit einem Messer verletzt.

E. 1.1

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands von C.____, Rechtsanwalt Patrick Thomann, [...], wird für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 6'104.30 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn zu zahlen, zahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Patrick Thomann im Umfang von CHF 1'512.00 (Differenz zum vollen Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

E. 1.2

Die Kostennote des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Urs Tschaggelar, [...], wird für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 15'178.20 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

E. 1.3

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 5'000.00, total CHF 30'000.00, hat A.____ zu bezahlen. 2. Der Beschuldigte ist mit seiner Berufung unterlegen. Die Kosten des Berufungsverfahrens gehen deshalb ebenfalls zu seinen Lasten.

E. 2

Die Aussagen des Beschuldigten

E. 2.1

Der unentgeltliche Rechtsbeistand des Privatklägers, Rechtsanwalt Patrick Thomann, macht für das obergerichtliche Verfahren einen Aufwand von 14,9 Stunden (inkl. Teilnahme an der Hauptverhandlung und an der Urteileröffnung) geltend. Dies scheint ■ mit Ausnahme von 14 x 0,17 Stunden für Kanzleiaufwand ■ angemessen. Die Entschädigung ist somit auf CHF 2■647.00 festzusetzen (12,52 Stunden zu CHF 180.00; Auslagen von CHF 197.30, Mehrwertsteuer von 8 %). Sie ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse von A.____ vom Staat zu bezahlen, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der

Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Patrick Thomann von CHF 676.10 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 230.00 pro Stunde, d.h. 12,52 Stunden zu CHF 50.00 plus 8 % MwSt.); beides sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

E. 2.2

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Urs Tschaggelar, macht für das obergerichtliche Verfahren einen Aufwand von 26,75 Stunden geltend (inklusive Teilnahme an der Hauptverhandlung und an der Urteilsöffnung). Dies scheint angemessen. Die Entschädigung ist somit auf CHF 5■432.70 festzusetzen (26,75 Stunden zu CHF 180.00, Auslagen von CHF 215.30, Mehrwertsteuer von 8 %). Sie ist zahlbar durch den Staat Solothurn, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Ein Nachzahlungsanspruch wurde nicht geltend gemacht.

E. 2.3

Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 4■000.00, total CHF 4■100.00, gehen zu Lasten des Beschuldigten.

Demnach wird in Anwendung der Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 177, Art. 180 StGB; Art. 19a Ziff. 1 BetmG, Art. 19 Abs. 2, Art. 34, Art. 40, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 69, Art. 106 StGB; Art. 46 f. OR; Art. 135 ff., Art. 379 ff., Art. 398 ff. und Art. 416 ff. StPO

erkannt:

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Kamber

Ramseier

E. 2.3.1

Gemäss Art. 18 Abs. 2 StGB verübt ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Direkter Vorsatz ist gegeben, wenn der Täter um die Tatumsstände weiss und er den Willen hat, den Tatbestand zu verwirklichen. Der Täter muss sich gegen das rechtlich geschützte

Gut entscheiden, die Verwirklichung des Tatbestandes muss das eigentliche Handlungsziel des Täters sein oder ihm als eine notwendige Voraussetzung oder notwendige Nebenfolge zur Erreichung seines Ziels erscheinen.

E. 2.3.2

Die Vorinstanz hat den Nachweis eines direkten Vorsatzes zu Recht verneint (US 21/22). Die konkreten Umstände des Tatherganges sind nicht derart eindeutig, dass mit der erforderlichen Überzeugung auf den direkten Vorsatz geschlossen werden kann. Es ist insbesondere ein gezieltes Zustechnen in die Herzgegend (wie vom Geschädigten geltend gemacht) nicht erstellt. Zudem sind zwar zwei kraftvoll geführte Messerstiche zu verzeichnen, aber auch drei eher oberflächliche. Es konnte auch nicht rekonstruiert werden, ob das Zustechnen noch während des Gerangels oder unmittelbar danach und in welcher jeweiligen Körperposition dieses erfolgte. Es kann dem Beschuldigten demnach nicht nachgewiesen werden, er habe mit seinem Vorgehen auf die Tötung von C.____ abgezielt, diese direkt angestrebt. Sie kann deshalb nicht als sein eigentliches Handlungsziel bezeichnet werden.

E. 2.4

Am 14. Oktober 2015 fand in [...]in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers eine Tatrekonstruktion statt. Der Ablauf aus der Sicht des Beschuldigten befindet sich in den AS 54 ff. Der Beschuldigte spricht nach dem Eintreffen beim Haus der Schwiegereltern mit der Tochter G.____. Danach klingelt er und der Geschädigte erscheint an der Haustüre. Der Beschuldigte stellt F.____ auf den Boden und die Beiden diskutieren. Es erscheint die Ehefrau des Geschädigten, welche F.____ holt und nach oben trägt. Der Beschuldigte schlägt mit den Händen auf den Kofferraumdeckel des Mercedes neben der Eingangstüre. Der Geschädigte schlägt mit der rechten Faust gegen den Beschuldigten. Der Beschuldigte wird mehrfach geschlagen und zurückgedrängt, als er das Messer greift, öffnet und zusticht. Die Ehefrau steht beim Eingang und hat alles gesehen. Der Beschuldigte rennt weg, der Geschädigte und seine Frau folgen ihm.

E. 2.4.1

Ein eventualvorsätzliches Verhalten ist gegeben, wenn der Täter die Verwirklichung des tatbestandmässigen Erfolges als Folge seines Verhaltens für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 125 IV 242 E. 3c S. 251, vgl. auch die Legaldefinition nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB: «Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt»). Die Legaldefinition verdeutlicht, dass beim Eventualvorsatz sowohl die intellektuelle als auch die voluntative Komponente unverzichtbar sind (Donatsch/Tag, Strafrecht I, 8. Aufl., Zürich 2006, § 9 S. 115). Der eventualvorsätzlich handelnde Täter weiss um die Möglichkeit bzw. das Risiko der Tatbestandsverwirklichung (Urteil des Bundesgerichts 6S.378/2002 vom 11.2.2003). Er will die Erfüllung des Tatbestandes aber nicht mit gleicher Intensität wie der Täter, welcher mit direktem Vorsatz handelt (Donatsch/Tag, a.a.O., § 9 S. 115).

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen; bei einem fehlenden Geständnis des Täters muss aus äusseren Umständen auf diese inneren Tatsachen geschlossen werden. Zu den relevanten Umständen für die Entscheidung der Frage, ob ein Täter eventualvorsätzlich handelte, gehören die Grösse des ihm bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser das

Risiko des Erfolgseintritts ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen und damit eventualvorsätzlich gehandelt. Zu den relevanten Umständen können aber auch die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung gehören (BGE 130 IV 58 E. 8.4 S. 62).

E. 2.4.2

Das Bundesgericht hat sich in seiner jüngeren Rechtsprechung in mehreren Entscheiden zur Annahme des Eventualvorsatzes bei Messereinsätzen geäußert:

Das Bundesgericht hielt fest, dass die Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten erheblich wiege. Bei einem Messerstich in den Rücken und in den Hals sei das Risiko der Tatbestandsverwirklichung, d.h. des Todes des Opfers, insbesondere bei einer langen Messerklinge als hoch einzustufen. Die Möglichkeit tödlicher Verletzungen hätten sich beim Beschuldigten als so wahrscheinlich aufdrängen müssen, dass sein Handeln als Billigung dieses Erfolges ausgelegt werden muss. Deshalb müsse von einem eventualvorsätzlichen Handeln des Beschuldigten ausgegangen werden (6B_635/2009 vom 19.11.2009 E 3.3).

Das Bundesgericht hielt auch in diesem Entscheid fest, dass sich der Beschuldigte bewusst war, in den Oberkörper zu stechen und er deshalb wusste, dass sein Handeln mit der Möglichkeit eines Todeseintritts verbunden war. Die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach der Beschuldigte eventualvorsätzlich gehandelt habe, wurde deshalb geschützt (6B_289/2008 vom 17.7.2008 E. 3 und 5.4).

Das Bundesgericht hielt fest, es sei offensichtlich, dass derjenige, der einen anderen mit Kraftaufwand gezielt in den Bauch und den Rücken steche, wisse, dass das Opfer sterben könne. Ein eventualvorsätzliches Handeln wurde deshalb bejaht (6B_788/2008 vom 26.12.2008 E. 1.1 und 1.3).

1. Allgemeines

1.1 Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten.

Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Innerhalb der Kategorie der realen Strafzumessungsgründe ist zwischen der Tatkomponente, welche nun in Art. 47 Abs. 2 StGB näher umschrieben wird, und der in Abs. 1 aufgeführten Täterkomponente zu unterscheiden (vgl.

Trechsel/Affolter-Eijsten in: Trechsel/Pieth, Praxiskommentar, a.a.O., Art. 47 StGB N 16 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis).

Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen, die Art. 47 Abs. 2 StGB ausdrücklich erwähnt, zu

beachten (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1).

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1).

Die Strafeempfänglichkeit (in Art. 47 Abs. 1 StGB als «Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters» erfasst) betrifft nicht mehr die Frage des Verschuldens, sondern des ihm entsprechenden Masses an Strafe. Die Schwere des dem Betroffenen mit der Strafe zugefügten Übels kann auch von seiner persönlichen Situation abhängen. So wird ein alter Mensch durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe härter getroffen als ein jüngerer mit weitaus grösserer Lebenserwartung, ein kranker härter als ein gesunder, und das sollte strafmindernd ins Gewicht fallen. Auch dürfen zu Gunsten des Täters Folgen der Tat und ihrer strafrechtlichen Ahndung berücksichtigt werden, die ihn härter getroffen haben als andere, oder die noch zu erwarten sind, wie beim Verlust eines Angehörigen durch einen fahrlässig verursachten Verkehrsunfall, bei erheblichen finanziellen Lasten durch die zivilrechtliche Haftung für den deliktisch herbeigeführten Schaden oder die Verfahrenskosten oder bei Einbussen in der sozialen Stellung und bei schwer wiegenden beruflichen oder familiären Auswirkungen (vgl. Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, 2. Auflage, § 6 N 60 ff. mit Hinweisen).

Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht (BGE 136 IV 55 E. 5.7).

Das Bundesgericht hat im Entscheid 6B_238/2009 vom 8. März 2010 (BGE 136 IV 55) in Abänderung der bisherigen Rechtsprechung (134 IV 132) neu festgelegt, wie der Richter im Sinne einer nachvollziehbaren Strafzumessung bei Vorliegen einer verminderten Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 2 StGB bzw. Art. 11 a StGB) vorzugehen hat (E. 5.7.): «In einem ersten Schritt ist aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des Gutachters zu entscheiden, in welchem Umfang die Schuldfähigkeit des Täters in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt ist und wie sich dies insgesamt auf die Einschätzung des Tatverschuldens auswirkt. Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen im Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die hypothetische Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten (sowie wegen allfälligen Versuchs im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB) verändert werden.»

1.2 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Es ist aber methodisch nicht korrekt, den ordentlichen Strafrahmen aufgrund von mehreren Taten in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB automatisch zu erweitern (Urteil 6B_853/2014, E. 4.2.). Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch

Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8.). Liegen solche Umstände nicht vor, ist der erhöhte Rahmen auch nicht als theoretische Möglichkeit bei der Strafzumessung zu erwähnen.

Bei der Bildung der Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist nach der Rechtsprechung vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. Es ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Ausnahmefällen möglich, einzelne Tatkomplexe, die eng zusammenhängen, als schwerstes Delikt für die Festsetzung der Einsatzstrafe zusammenzufassen. Dieses Vorgehen ist im Urteil zu begründen (6B_899/2014 vom 7.5.2015 E. 2.3.). In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_405/2011 vom 24.1.2012 E. 5.4). Voraussetzung ist allerdings, dass im konkreten Fall für jede einzelne Tat die gleiche Strafart ausgefällt würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (6B_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2.; BGE 138 IV 120 E. 5.2.). Nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind endlich die Täterkomponenten zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_865/2009 vom 25.3.2010 E. 1.6.1).

2. Konkrete Strafzumessung

E. 2.5

Am 19. November 2015 wurde der Beschuldigte durch den Staatsanwalt einvernommen (AS 184 ff.), in Anwesenheit seines Verteidigers und des Opfervertreters, aber ohne Dolmetscher. Am Tag der Auseinandersetzung sei er normal gewesen. Er habe keine gute Laune gehabt. Er sei verzweifelt gewesen, weil er habe wissen wollen, wo seine Tochter sei. Er sei kaputt gewesen (AS 187). Er sei dann von seinem Schwiegervater angegriffen und geschlagen worden. Er sei von ihm mit beiden Fäusten geschlagen worden. Er habe eine Verletzung oben auf dem Kopf und am Nacken gehabt. Auf die Frage, wie er sich erklären könne, dass weder der Amtsarzt, der ihn noch am Tatabend um 20:30 Uhr untersucht habe, noch der Gesundheitsdienst vom UG Solothurn Verletzungen festgestellt hätten: Er habe keine Hautverletzungen gehabt, es sei einfach geschwollen gewesen. Das Messer habe er dabei gehabt, da er zu Hause mit dem Messer gearbeitet habe. Er habe das Messer aber im Rucksack gehabt. Er habe das Messer zu Hause aus dem Rucksack genommen und in die Hosen getan. Es sei ja nicht verboten, ein Messer dabei zu haben (AS 189). Das Messer habe er dann heraus genommen, da er vom Schwiegervater geschlagen worden sei. Er habe sich retten wollen, es sei eine dumme Reaktion gewesen (AS 190). Er habe das nicht geplant.

Zur häuslichen Gewalt befragt (AS 193) bestreitet der Beschuldigte die Tötlichkeiten gegenüber seiner Frau. In Bezug auf die Drohungen stimme es, dass er die SMS geschrieben habe. Er habe das aber nie so gemeint, er sei sicher besoffen gewesen. Dass er

seine Frau mit dem Tod bedroht habe, glaube er nicht.

E. 2.6

Am 7. September 2016 war der Beschuldigte durch die Vorinstanz befragt worden (AS 902 ff.). Er habe am Tatabend das Kind zurückgebracht. Die Schwiegermutter habe das Kind nach oben gebracht. Er habe nach seiner älteren Tochter gefragt. Es sei ihm gesagt worden, sie sei mit ihrer Mutter in Deutschland. Sein Schwiegervater habe ihm gesagt, sie sei nicht da. Als er nochmals gefragt habe, habe er ihm gesagt, seine Tochter sei in der Türkei. Er habe darauf auf sein Auto geschlagen. Er sei zu dieser Zeit wirklich kaputt gewesen, er habe Schlimmes erlebt mit seinen Kindern, er sei keine 50 kg mehr schwer gewesen. Er habe es sonst gut mit dem Schwiegervater, nachdem er aber auf sein Auto geschlagen habe, sei dieser wütend geworden und sei durchgedreht. Er habe ihn zurückgedrängt und mit der linken Hand angefangen, auf seinen Kopf zu schlagen (AS 903). Er habe dann das Messer rausgenommen und zugestochen. Er habe einfach gewollt, dass er ihn loslasse. Es sei einfach eine Reaktion gewesen. Er wisse nicht, wieso das passiert sei. Dann sei er weggerannt. Er wisse nicht mehr, ob er mehrfach zugestochen habe. Er wisse auch nicht, ob er ihn überhaupt gestochen habe. Er habe immer ein Messer dabei. Er habe an diesem Tag mit dem Messer gearbeitet; er habe das Sofa kaputt gemacht. Er habe sich retten wollen, es sei Notwehr gewesen, er habe 3 Operationen gehabt. Er habe ihn wirklich oft geschlagen. Es seien starke Schläge gewesen, er habe eine grosse Beule am Kopf gehabt, hinter dem Ohr, es sei geschwollen gewesen.

Er sei nie gegen seine Ex-Frau tötlich geworden. Er habe seine Frau nie geschlagen, diese habe ihn geschlagen. Er habe seiner Frau SMS aus Algerien geschrieben. Er habe aber nie etwas von Tod oder Verletzungen geschrieben.

E. 2.7

Vor Obergericht führte der Beschuldigte aus, der Privatkläger sage nicht die Wahrheit, er mache immer falsche Aussagen. Er habe damals F.____ zurückgebracht. Seine Schwiegermutter habe das Kind genommen und sei nach oben gegangen. Nur er und sein Schwiegervater seien unten geblieben. Er habe wissen wollen, wo seine Tochter H.____ sei. Schon am 4. Juni sei seine Ex-Frau mit H.____ in die Türkei geflogen, dies sei aber zu gefährlich. Als sie damals zurückgekommen seien, habe ihm H.____ gesagt, sie sei 12 Stunden im Spital gewesen wegen einer Verbrennung. Seine Ex-Frau solle H.____ nicht in Gefahr bringen. Sie habe ihn falsch angezeigt. Als er F.____ zurückgebracht habe, habe er gemeint, H.____ sei dort. Als er gehört habe, sie sei in der Türkei, sei er wütend geworden, weil es in der Türkei zu gefährlich sei, und er habe auf das Auto geschlagen. Darauf habe ihn sein Schwiegervater mit der Faust ins Gesicht geschlagen, ihn beleidigt und zurückgedrängt. Er habe immer wieder auf ihn eingeschlagen. Er (der Beschuldigte) habe zwei Beulen und Schmerzen am Kopf gehabt. Er selber habe nicht geschlagen; er sei nicht der Typ, der schlage. Er habe eigentlich abhauen wollen. Er habe zwei/drei Schritte zurückgemacht. Er habe Angst gehabt, er (der Schwiegervater) bringe ihn um. Da habe er das Messer herausgeholt. Er habe nur gewollt, dass er aufhöre. Ein Messer habe er immer dabei, wegen der Arbeit. Er habe sich nichts dabei gedacht. Ein Messer sei für ihn wie ein Feuerzeug oder so. Auf den Einwand, er habe 5 Mal zugestochen, sagte er, er habe das nie gewusst. Er habe nur gewollt, dass er ihn loslasse. Er habe nie gedacht, dass es so gefährlich sei. Es tue ihm so leid. Für ihn (den Schwiegervater) auch, er müsse nicht Angst haben vor ihm. Wegen der SMS an den Schwiegervater: das tue ihm wirklich leid, das sei nur so

dahingeredet gewesen. Sie hätten ihn terrorisiert, beleidigt, sein Geld genommen. H.____ sei alles für ihn. Seine Ex-Frau habe ihn fertig gemacht. Er habe die SMS nie so gemeint. Sein Schwiegervater habe nie gesagt, er rufe die Polizei; er lüge.

E. 3

Die Aussagen des Geschädigten C.____

E. 3.1

Der Geschädigte war am 6. September 2015 im Inselspital Bern durch den Staatsanwalt befragt worden (AS 198 ff.). Der Verteidiger war orientiert und verzichtete auf eine Teilnahme. Der Beschuldigte habe ihm letzte Woche, als er das Kind zurückgebracht habe, gesagt, es gebe keine Scheidung, sonst werde er jemanden töten. Er habe ihm ein Messer gezeigt. Die Tochter E.____ wohne mit den Kindern bei ihnen im Haus. Er habe daraufhin eine Anzeige gemacht, diese aber wieder zurückgezogen.

Gestern habe er wieder die Kleine zurückgebracht und nach der anderen Tochter gefragt. Als er ihm gesagt habe, sie komme am Dienstag zurück, habe der Beschuldigte mit dem Messer auf ihn eingestochen. Er habe gesagt, er wolle ihn töten; es sei für ihn klar, dass er ihn töten wollen.

E. 3.2

Am 21. September 2015 war der Geschädigte in Anwesenheit des Verteidigers des Beschuldigten polizeilich als Auskunftsperson befragt worden (AS 206 ff.). Sie seien am Samstag 5. September 2015 um ca. 17.00 Uhr vom Einkaufen zurückgekommen, als der Beschuldigte mit der Tochter F.____ gekommen sei. Er habe zu stürmen begonnen, seine Frau solle zu ihm zurückkommen. Als er ihm gesagt habe, seine Tochter komme nicht mehr zurück, habe der Beschuldigte gesagt, eine Scheidung gehe bei den Arabern nicht, wenn man scheidet, bringe man sie um. Als er (der Geschädigte) dann F.____ auf den Arm genommen und mit der anderen Hand die Einkaufstasche genommen habe, habe der Beschuldigte mit dem Messer zugestochen. Er habe das Messer nicht gesehen, er habe etwas verspürt, wie wenn er mit der Faust geschlagen worden wäre. Er sei mit der Kleinen auf dem Arm ins Treppenhaus gelaufen und habe erst dort bemerkt, dass er blute. Er habe dann nach seiner Frau gerufen, die gekommen sei. Auch seine Tochter G.____ sei dann gekommen. Es habe vor dem Haus weder ein Gerangel noch einen Kampf gegeben. Wenn das seine Frau so gesagt habe, stimme das nicht. Sie sei gar nicht dort gewesen und habe das nicht gesehen, auch nicht durch das Fenster im Treppenhaus. Er habe auch den Beschuldigten nie geschlagen. Dieser habe 3 - 4-mal auf ihn eingestochen, er habe immer das Mädchen auf dem Arm gehabt. Der Beschuldigte habe sich nach diesem Vorfall schnell in Richtung Velogeschäft entfernt. Während er gestürmt habe, habe er mit dem Fuss gegen das Auto getreten. Er habe erst später den Schaden gesehen. Dass er dann durchgedreht habe, wie das der Beschuldigte gesagt habe, stimme nicht, er habe ja immer das Kind auf dem Arm gehabt. Er habe ihn 5 Mal in die linke Körperseite und einmal in den Oberarm gestochen. Er habe dort gestochen, wo das Herz und die Leber seien, er habe ihn töten wollen, er habe sich zuvor schon einige Male so geäußert.

E. 3.3

Am 14. Oktober 2015 fand in [...]in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers eine Tatrekonstruktion statt. Diejenige aus der Sicht des Geschädigten befindet sich in den AS 76 ff. Demnach hatte der Beschuldigte dem Geschädigten das Kind F.____

übergeben, dann zu stürmen begonnen und mit dem Fuss gegen das Auto getreten und sich dann raschen Schrittes entfernt. Der Geschädigte hatte dann in beide Händen eine Tasche genommen (wo das Kind geblieben ist, ist nicht ersichtlich), als er von hinten vom Beschuldigten in die linke Körperseite gestochen worden war, noch vor der Eingangstüre, mit dem Messer in der linken Hand.

E. 3.4

Am 18. November 2015 fand die staatsanwaltschaftliche Befragung des Geschädigten in Anwesenheit des Beschuldigten und seines Verteidigers statt (AS 225 ff.). Der Beschuldigte habe an das Auto geschlagen, dann sei er weggegangen; als er die Taschen genommen habe, sei er zurückgekommen. Er sei von hinten gekommen, er habe ihn nicht gesehen, er habe gedacht, es sei ein Schlag, er habe erst den Stich bemerkt, als er das Blut gesehen habe. Er sei hinter ihm gestanden, er wisse nicht mehr, ob er die Taschen hingestellt oder fallen gelassen habe. Er habe weder vor, noch während, noch nach dem Messerangriff auf den Beschuldigten eingeschlagen, er habe ihn nie angegriffen. Weshalb er die Verletzungen auf der linken Körperseite gehabt habe, wenn er von hinten von einem Rechtshänder angegriffen werde, könne er nicht sagen, er wisse nicht, in welcher Hand er das Messer gehalten habe. Er sei aber von hinten gekommen. Er sei sicher, dass er ihn habe töten wollen, das habe er früher schon gesagt und in SMS geschrieben. Ob er es während dem Angriff auch gesagt habe, wisse er nicht mehr. Als er den ersten Schlag/Stich bekommen habe, sei F. ___ vor ihm auf dem Boden gestanden (AS 230). Als er, der Beschuldigte, auf das Auto geschlagen habe, habe er sie noch auf dem Arm gehabt. Dann habe er sie beim Eingang im Innern des Hauses auf den Boden runter gelassen, er habe die Taschen nehmen wollen.

E. 3.5

Vor der Vorinstanz führte der Geschädigte am 7. September 2016 aus, sie seien vom Einkaufen zurückgekommen, als der Beschuldigte gekommen sei, um das Kind zurückzubringen. Er habe nach den Kindern gefragt, er habe ihm gesagt, sie seien nicht in Deutschland. Er habe dann auf das Auto eingeschlagen, worauf er ihn als Idioten bezeichnet habe. Er habe sicher etwas Angst vor ihm (Geschädigtem) gehabt und sei dann gegangen. Er habe die Tasche und das kleine Kind auf den Arm genommen und habe das Kind nach oben bringen wollen. Der Beschuldigte habe ihn dann von hinten angegriffen, er habe nichts gesehen, weil er ihm den Rücken zugedreht habe. Er habe die ganze Zeit das Kind bei sich gehabt. Die Frage des Vorsitzenden, ob er den Beschuldigten geschlagen habe, lässt er unbeantwortet (AS 915 oben: «Ich weiss nicht »).

E. 3.6

Vor Obergericht gab der Geschädigte zu Protokoll, vor dem besagten Vorfall vom 5. September 2015 habe er keine körperliche Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten gehabt. Dieser sei aber immer sehr laut gewesen. Am 5. September 2015 seien sie vom Einkauf zurückgekommen, als der Beschuldigte gekommen sei. Dieser habe geschrien und gegenüber der Tochter gedroht, er töte sie. Eine körperliche Auseinandersetzung habe es nicht gegeben. Er würde es nie wagen, vor dem Haus andere Leute anzuschreien. Das Auto habe der Beschuldigte beschädigt, ja. Er selber sei ruhig geblieben, habe aber gesagt, er rufe die Polizei. Er (der Geschädigte) sei nicht auf ihn losgegangen. Wenn er mal gesagt habe, der Beschuldigte habe Angst vor ihm gehabt, sei das ein Missverständnis; er (der Geschädigte) habe Angst vor dem Beschuldigten gehabt. Seine Frau könne nichts gesehen

haben, der Ort sei für sie vom Fenster aus nicht einsehbar gewesen. Sie sei wohl unter Schock gestanden, wenn sie gesagt habe, sie habe etwas gesehen. Er wisse nicht mehr, wie er gestanden sei, als der Beschuldigte gestochen habe. Dazu habe er ja schon ausgesagt. Ja, es sei richtig, der Beschuldigte sei weggegangen und dann wieder gekommen. Er selber habe sich weggedreht gehabt. Er habe mit den Einkaufstaschen nach Hause gehen wollen, als er plötzlich etwas Warmes gespürt habe. In einer Hand habe er das Kind gehabt, in der anderen die Einkaufstasche. Er sei sich sicher, dass ihn der Beschuldigte habe töten wollen, wegen der SMS.

Auf die Frage, wie es ihm heute gehe, sagte er aus, er sei in eine Depression gestürzt, die ganze Familie eigentlich. Er wage sich nicht mehr aus dem Haus, weil er sich schäme. Er habe Schwierigkeiten mit dem Atmen. Er sei in ärztlicher Behandlung. Er habe zwei Herzinfarkte gehabt, einer vor diesem Vorfall, einer nachher. Deshalb müsse er Medikamente nehmen. Er habe immer noch grosse Angst vor dem Beschuldigten; dass er das wiederholen könnte. Er könne sich nicht mehr daran erinnern, dem Beschuldigten gesagt zu haben, seine Tochter sei in Deutschland. Für ein paar Tage in die Türkei zu gehen, sei kein Risiko gewesen. Er habe nicht gewusst, dass der Beschuldigte Angst gehabt habe, wenn seine Tochter H.____ in der Türkei sei. Er habe den Beschuldigten nicht geschlagen. Als Idioten habe er in beschimpft, ja.

E. 4

Die Aussagen weiterer Personen

E. 4.1

I.____, Ehefrau des Geschädigten

Es fand am 5. September 2015 eine polizeiliche Erstbefragung mit einem handschriftlichen Protokoll statt (AS 232f.). Nach der Rückkehr von Basel seien ihr Mann und die Tochter G.____ noch unten beim Auto gewesen, als sie ein Geschrei gehört habe. Der Beschuldigte habe das Kind zurückgebracht. Sie wisse nicht, worum es beim Geschrei gegangen sei. Sie sei zum Fenster im Treppenhaus gegangen und habe rausgeschaut. Sie habe gesehen, wie der Beschuldigte auf ihren Mann losgegangen sei. Ein Messer habe sie nicht gesehen. Der Beschuldigte habe zuvor das Kind auf den Boden gelegt. Er sei danach weggegangen und ihr Mann sei mit dem Kind zu ihr hoch gekommen.

Am 6. September 2015 war dann I.____ formell als Auskunftsperson durch die Polizei befragt worden (AS 236 ff.). Sie seien von einem Spitalbesuch und vom Einkaufen zurückgekehrt und am Hinauftragen der Einkaufstaschen gewesen. Sie habe dann von oben gehört, wie der Beschuldigte gekommen sei und nach seiner älteren Tochter gefragt habe. Sie sei dann in den Hausgang getreten und habe dort aus dem Fenster geschaut. Sie habe gesehen, wie ihr Mann und der Beschuldigte miteinander gerungen hätten, sie seien ineinander verkeilt gewesen. Sie habe das nur ganz kurz und aus einem schlechten Blickwinkel gesehen. Sie habe sehen können, dass ihr Mann auf der linken Seite Verletzungen gehabt habe, weshalb sie nach unten gerannt sei. Dort angekommen habe sie den Beschuldigten in Richtung Spielplatz wegrennen sehen. Ihr Mann habe das Hemd ausgezogen und auf die blutenden Wunden gedrückt. Sie habe F.____ auf die Arme genommen, welche auf dem Teppich beim Eingang gestanden sei. Sie sei mit ihr nach oben in die Wohnung gegangen. Der Beschuldigte habe die Trennung von ihrer Tochter nicht akzeptiert, auch den Gerichtsentscheid mit den Besuchszeiten nicht. Er habe ja nicht gearbeitet und sei einfach gekommen, wie es ihm gepasst habe. Ihr Mann habe gesagt, man

solle ihm dem Frieden zuliebe die Kinder geben. Der Beschuldigte sei gut gewesen zu den Kindern, das Ältere sei gerne zu ihm gegangen.

E. 4.2

G.____, jüngere Tochter des Geschädigten

G.____ war ebenfalls am 5. September 2015 einer polizeilichen Erstbefragung unterzogen worden (AS 242). Sie seien vom Einkaufen zurückgekehrt, als der Beschuldigte zum Hauseingang gekommen sei und sie nach seiner älteren Tochter gefragt habe. Sie habe ihm gesagt, sie wisse das nicht und sei sofort ins Haus gegangen, da sie sich vor ihm fürchte. Ihr Vater sei dann aus dem Haus gekommen, auch ihre Mutter, die das Kind F.____ auf die Arme genommen habe und in die Wohnung gegangen sei. Sie habe aus der Wohnung ihren Vater und den Beschuldigten streiten hören und habe dann auch einen Knall gehört. Sie sei dann nach unten gelaufen, der Beschuldigte sei nicht mehr dort gewesen. Bei der Haustür sei ihr Vater gestanden und habe ein Tuch voller Blut an sich gedrückt. Sie sei dann in die Wohnung gelaufen und habe die Polizei gerufen.

Am 8. September 2015 erfolgte die polizeiliche Befragung als Auskunftsperson, in Anwesenheit des Verteidigers (AS 246 ff.). Sie seien vom Einkaufen gekommen und sie habe eine Milchpackung genommen und habe damit nach oben gehen wollen, als der Beschuldigte mit F.____ gekommen sei. Er habe sie nach seiner älteren Tochter gefragt und sie habe ihm gesagt, sie habe keine Ahnung. Sie habe ein wenig Angst vor ihm wegen der vielen Vorfälle, die schon passiert seien und sie sei hinein gegangen. Ihre Eltern seien ihr begegnet, sie seien nach draussen gegangen. Sie habe im Haus den Beschuldigten schreien gehört und dass er auf etwas eingeschlagen habe. Sie habe aber erst später erfahren, dass er auf das Auto eingeschlagen habe. Sie sei wieder nach draussen gegangen, ihre Mutter habe gesagt, der Beschuldigte sei weggerannt. Sie habe ihn gesucht aber nicht mehr gefunden. Sie habe ihren Vater gesehen, wie er das ausgezogene Hemd gegen die Rippen gehalten habe, wo es rot gewesen sei. Sie habe geweint; ihre Mutter habe sie nach oben geschickt, sie solle die Polizei anrufen.

E. 4.3

E.____

Die Ex-Frau des Beschuldigten war am 22. September 2015 in Anwesenheit des Verteidigers befragt worden (AS 253 ff.). Sie führte aus, der Beschuldigte sei gewalttätig und habe sich radikalisiert. Die Religion sei für ihn immer wichtiger geworden. Während des Vorfalls am 5. September 2015 sei sie mit ihrer älteren Tochter in den Ferien in der Türkei gewesen und könne zu den Vorfällen keine Aussagen machen. Am Anfang ihrer Ehe hätten sie sich geliebt, jedoch sei der Beschuldigte immer aggressiv gewesen. Sie habe schon nach dem ersten Jahr die Trennung gewollt. Vorwiegend wegen der Kinder habe sie diese solange hinausgezögert. Es sei immer wieder zu häuslicher Gewalt gekommen. Nach der Trennung und dem Eheschutzurteil habe sich ihr Ehemann nie an das Besuchsrecht gehalten. Die Kinder habe er abgeholt, wann es ihm gerade gepasst habe und sie häufig nach einem Tag wieder zurückgebracht. Er habe ihr Droh-SMS geschickt und mitgeteilt, er werde der Scheidung nie zustimmen und würde sie töten und verletzen. Die Kinder seien aber immer gerne zum Vater gegangen und er sei sehr nett und lieb zu ihnen gewesen. Er habe einfach nicht die Geduld für sie, deswegen bringe er sie nach kurzer Zeit immer wieder zurück. E.____ gab an, sie habe grosse Angst vor ihrem Ehemann. Er sei gewalttätig und bedrohe sie und ihre Familie. Weiter erklärte sie, ihr Ehemann habe immer ein Messer

bei sich, auch zu Hause. Der Beschuldigte rauche auch regelmässig Marihuana und sei ein «Drögeler».

E. 5

Die objektiven Beweismittel

E. 5.1

Am 5. September 2015 war der Geschädigte ins Inselspital Bern eingeliefert worden. Gemäss rechtsmedizinischem Gutachten vom 21. September 2015 (AS 137 ff.) war das Opfer mit Stichverletzungen am Brustkorb links ins universitäre Notfallzentrum gebracht worden. Eine der Einstichstellen habe eine Breite von sieben Zentimeter. Diese sei am Tiefsten und am Schwerwiegendsten, da die Klinge bis in die Brusthöhle eingedrungen sei. Es seien beim wachen und kreislaufstabilen Patienten mehrere Verletzungen am Brustkorb links und am linken Oberarm festgestellt worden. Ein Schichtrontgen des Brustkorbes habe freies Gas und freies Blut in der linken Brusthöhle (Hämatopneumothorax) sowie einen die Brustwand durchdringenden Verletzungskanal zwischen der 5. und 6. Rippe links mit umgebenden Gaseinschlüssen im Weichteilgewebe gezeigt. Aufgrund des Hämatopneumothorax sei noch im Schockraum durch den Dienstarzt der Thoraxchirurgie ein Schlauch zur Drainage von Flüssigkeit und Gas in die linke Brusthöhle (Thoraxdrainage) eingelegt worden. Die Hautdurchtrennungen am Brustkorb links und am linken Oberarm seien nach ausgiebiger Spülung mit chirurgischem Nahtmaterial adaptiert worden. Bei einer Stichverletzung am Brustkorb links sei ein ca. 7,5 cm langer, in Richtung linke Brustwarze verlaufender Stichkanal tastbar gewesen. Bei einer darüber gelegenen Stichverletzung sei ein ca. 5 cm langer Stichkanal tastbar gewesen. Der radiologisch festgestellte Durchstich der Brustwand habe nicht ertastet werden können. Die zwei kleineren Verletzungen im Bereich der Achselhöhle und eine Verletzung am linken Oberarm seien oberflächlich gewesen und hätten nur bis ins Unterhautfettgewebe gereicht. Nach der Wundversorgung sei die Gabe des Antibiotikums Augmentin für mindestens eine Woche verordnet und eine Starrkrampfpimpfung (Tetanus) verabreicht worden. Herr C.____ sei während des Spitalaufenthalts stets kreislauf- und atmungsstabil gewesen.

Die Frage, ob C.____ sich zu irgendeinem Zeitpunkt der Tat in Lebensgefahr befunden habe, beurteilte der Gutachter wie folgt (AS 141): Gemäss den vorliegenden klinischen Informationen aus dem Inselspital Bern habe sich Herr C.____ zu keinem Zeitpunkt in akuter Lebensgefahr befunden. Bei mindestens einer der Stichverletzungen am Brustkorb links sei es zu einer Eröffnung der linken Brusthöhle gekommen, was ein Eintreten von Luft (Pneumothorax) und eine Einblutung in die linke Brusthöhle (Hämatothorax) zur Folge gehabt habe. Der allenfalls lebensbedrohlichen Gefahr eines sog. Spannungspneumothorax sei seitens der behandelnden Ärzte durch die Einlage eines Schlauches in die linke Brusthöhle (Thoraxdrainage) vorgebeugt worden. Mit welcher Wahrscheinlichkeit ein solcher Spannungspneumothorax eingetreten wäre, lasse sich rückblickend nicht sagen, aber seitens der behandelnden Ärzte sei das diesbezügliche Risiko höher eingeschätzt worden, als das Komplikationsrisiko der Einlage einer Thoraxdrainage. Die festgestellten Verletzungen würden erfahrungsgemäss folgenlos (Hautrötung und Schorfkrusten) oder unter Narbenbildung (Hautdurchtrennungen am Brustkorb und am linken Oberarm) abheilen.

E. 5.2

Dem Beschuldigten waren am Tattag um 20:30 Uhr Blut und Urin entnommen worden (AS 125). Gemäss Untersuchungsbericht stand er zur Zeit der Blutentnahme unter dem Einfluss von Cannabis (AS 127). Er hatte keinen Trinkalkohol im Blut (AS 129).

E. 5.3

Der Beschuldigte hatte ausgesagt, von seinem Schwiegervater mit Faustschlägen an den Kopf angegriffen worden zu sein, weshalb sich die Frage nach einem entsprechenden Verletzungsbild stellt. Es war der Beschuldigte durch den zuständigen Amtsarzt Dr. [] am Tattag (5.9.2015) um 20:30 Uhr untersucht worden (Bericht AS 143). Die Ganzkörperuntersuchung ergab keine frischen Verletzungen. Der Mann habe einen verwirrten Eindruck gemacht, aber keine Verletzungen aufgewiesen.

Der Beschuldigte hatte sich am 8. September 2015 im UG beim Gesundheitsdienst gemeldet und er hatte gefragt, ob er hinter dem Ohr geschwollen sei. Es ist vermerkt, es sei eine minimale Schwellung zu sehen, keine Verletzung und keine Rötung der Haut. Er habe angegeben, er sei geschlagen worden (AS 143 - 147).

E. 5.4

Die Polizei dokumentierte auf den Tatortfotos (AS 20, 21, 26 ■ 28) Blutspuren. Dabei finden sich keine an dem Ort, den der Beschuldigte als Ort, wo er auf seinen Schwiegervater eingestochen haben will, angegeben hatte (AS 69).

E. 5.5

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft hatte Dr. med. K.____ vom forensisch-psychiatrischen Dienst der Universität Bern ein Gutachten zu den Fragen einer psychischen Störung, der Schuldfähigkeit, der Rückfallgefahr und allfälligen Massnahmen erstellt, das Gutachten datiert vom 28. April 2016 (AS 699 ff.).

Im Gutachten wird vorab die Zeit vor der Tat dargelegt, die insbesondere geprägt war von der familiären Situation des Beschuldigten, von den Konflikten mit seiner Frau und deren Familie, von Problemen im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts gegenüber seinen Kindern. Es war insbesondere seine Tochter H.____ seine wichtigste Bezugsperson (AS 732). Es ist aus dem Gutachten (S. 26 ff.) der Bericht der Perspektive vom 2.10.2015 über die Arbeitseinsätze des Beschuldigten ersichtlich, wonach ihn die familiäre Situation derart belastet hatte, dass er nicht mehr imstande gewesen sei, einer Arbeit nachzugehen. Er sei im Frühjahr 2015 dann kurzfristig nach Algerien gereist. Nach den Angaben des Beschuldigten (AS 727, Gutachten S. 29) sei er 2015 zweimal in Algerien gewesen. Es kam in der Zeit vom 5. - 8. Juni 2015 zu einer Hospitalisation in der Psychiatrischen Klinik des Spitals Solothurn (Gutachten S. 25, AS 723). Grund war die Einweisung durch den Notfallpsychiater wegen Selbst- und Fremdgefährdung bei chronischem Ehekonflikt. Es war eine akute Belastungsreaktion (ICD-10 F43.0) diagnostiziert worden. Gemäss Austrittsbericht hatte der Beschuldigte angegeben, er sei seit 5 Jahren mit einer Türkin verheiratet, es gäbe häufig Ehestreitigkeiten, bei denen er wütend und laut aber nicht gewalttätig werde.

Der Gutachter diagnostiziert beim Beschuldigten einen schädlichen Gebrauch von Alkohol und Cannabis (ICD-10. F10.1, F12.1) sowie eine erhöhte Affinität zum Substanzkonsum (AS 761). Am aktuellen psychischen Befund seien auffallend die ausgeprägten narzisstisch-selbstbezogenen und emotional-instabilen (impulsiven) Persönlichkeitsanteile, einhergehend mit einer erhöhten Kränkbarkeit, einer verminderten Frustrationstoleranz,

einer begrenzten Fähigkeit zur Selbstwert- und Affektregulation (mit Neigung zu impulsiven Kränkungs- und Affektreaktionen) sowie mit deutlichen Macht-, Dominanz- und Kontrollbedürfnissen, die insbesondere im partnerschaftlichen bzw. innerfamiliären Bereich zutage treten würden. Es könne aber aus gutachterlicher Sicht eine Persönlichkeitsstörung gemäss ICD-10 beim Beschuldigten nicht mit der erforderlichen diagnostischen Sicherheit festgestellt werden, weshalb die bei ihm zweifelsfrei vorliegende Persönlichkeits-, Beziehungs- und Anpassungsproblematik vorläufig nur als narzisstisch-selbstbezogene, emotional instabile (impulsive), paranoide und dissoziale Persönlichkeitsakzentuierung (ICD-10 Z73.1) klassifiziert werden könne. Es stehe die Möglichkeit einer kombinierten Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F61.0) weiterhin im Raum, aber lediglich als Verdachtsdiagnose. Der Gutachter weist darüber hinaus auf den delikt- und auch prognoserelevanten Fokus von Problemen und Konflikten in engen partnerschaftlich-intimen Beziehungen (Icd-10 Z63.0) des Beschuldigten hin sowie auf seine Anpassungsprobleme und Belastungen im Zusammenhang mit Migration bzw. Schwierigkeiten bei der kulturellen Eingewöhnung (Z60.3).

Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit (AS 764) nimmt der Gutachter als Tathypothese an, dass sich in sämtlichen Tatsituationen die beschriebenen problematischen Persönlichkeitsanteile des Beschuldigten im Kontext des sich jeweils situativ zuspitzenden Trennungskonfliktes verdichtet und bei ihm zu einem psychischen Ausnahmezustand bzw. zu einer akuten Belastungs- und Überforderungsreaktion geführt hatten. Der Beschuldigte sei sowohl zur Tatzeit am 5.9.2015 als auch zu den früheren Tatzeitpunkten nicht in seiner Realitätswahrnehmung und in seinem Realitätsurteil, jedoch in seiner Willensbildung und vor allem in seiner Verhaltenskontrolle eingeschränkt gewesen und es seien ihm nur noch begrenzt Verhaltensalternativen (zur angemessenen Selbstwert- und Affektregulation wie auch zur adäquaten Konfliktlösung) zur Verfügung gestanden. Der Gutachter schliesst daher bei durchgehend erhaltener Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht seiner Taten auf eine eingeschränkte Steuerungsfähigkeit gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB. Die daraus abzuleitende tatbezogene Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten werde aus gutachterlicher Sicht als leichtgradig eingeschätzt.

Es bestehe aufgrund des Fortbestehens der delinquenzbegünstigenden problematischen, fehlangepassten und gestörten Persönlichkeitsanteile die konkrete Gefahr, dass der Beschuldigte insbesondere in Konflikt- und Belastungssituationen in einem partnerschaftlich-intimen oder einem ähnlichen innerfamiliären Beziehungskontext erneut zu ausgeprägten Überforderungsreaktionen sowie zu Drohungen und impulsiven Sachbeschädigungen und Gewalthandlungen neige. Unter ungünstigen Umständen erscheine auch eine Progression zu noch gravierenderen Gewaltstraftaten mit noch schwereren Opferschäden nicht ausgeschlossen (AS 777).

Der Gutachter beurteilt die Erfolgsaussichten einer psychiatrisch-therapeutischen Behandlung als skeptisch, erachtet sie aber nicht als zum vorneherein als ausgeschlossen. Es erscheine die gerichtliche Anordnung einer ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 StGB als geeignet, zweckmässig und einigermaßen erfolgversprechend durchführbar und auch ausreichend. Sie könnte in einem ersten Teil vollzugsbegleitend durchgeführt werden, nach einer Haftentlassung und einer Bleibeperspektive in der Schweiz könnte die ambulante Behandlung bei jedem forensisch erfahrenen Therapeuten seiner Wahl und seines Vertrauens fortgeführt werden. Ein vorheriger oder gleichzeitiger Strafvollzug wäre mit einer solchen ambulanten Behandlungsstrategie vereinbar.

E. 6

Das Beweisergebnis

E. 6.1

Um das Geschehene richtig einordnen zu können, ist die Vorgeschichte, wie sie insbesondere aus dem Gutachten Dr. K.____ hervorgeht, wesentlich. Der Beziehungs-/Trennungskonflikt mit seiner Ehefrau hatte dem Beschuldigten stark zugesetzt und er konnte aufgrund seiner Persönlichkeitsmerkmale darauf nicht adäquat reagieren. So versuchte er immer wieder durch übermässige Macht-, Dominanz- und Kontrollhandlungen seine ausgeprägten Verlust- und Trennungängste zu kompensieren (Gutachten S. 58), die sich vor allem auf die von ihm idealisierte Tochter H.____ bezogen. Dabei wurden sein narzisstisches Grössenselbst, seine deutlich erhöhte Kränkbarkeit mit Neigung zu impulsiven Kränkungs- und Affektreaktionen (so etwa seine unbestrittenen SMS aus Algerien an seine Ehefrau) und seine verminderte Fähigkeit zur Selbstkritik deutlich. In der polizeilichen Befragung des Beschuldigten vom 28. August 2015 musste festgestellt werden, dass nun die Polizei zum 6. Mal zu seiner Familie wegen häuslicher Gewalt ausrücken musste (AS 360). Es ist aktenkundig, dass die Polizei den Beschuldigten am 24. März 2015 aus der Wohnung weisen und ihm die Schlüssel abnehmen musste (AS 382).

E. 6.2

Vor diesem Hintergrund sind die Aussagen der am 5. September 2015 anwesenden Personen zu würdigen. Der Beschuldigte brachte an diesem Samstag gegen Abend seine Tochter F.____ zu seinen Schwiegereltern zurück, zu denen seine Frau mit den beiden Töchtern nach der Trennung gezogen war. Seine Tochter H.____ hatte er nicht zu sich auf Besuch nehmen können, da man ihm gesagt hatte, sie sei mit ihrer Mutter in Deutschland. Vor dem Haus der Schwiegereltern erkundigte er sich zuerst bei G.____, der jüngeren Schwester seiner Frau, nach dem Aufenthaltsort von H.____. Diese fürchtete sich aufgrund seiner aufbrausenden Art vor ihm, sagte ihm, sie wisse es nicht und ging ins Haus. Als er daraufhin seinen Schwiegervater, den Geschädigten, nach H.____ fragte und dieser ihm nun sagte, sie sei mit ihrer Mutter in der Türkei, wurde der Beschuldigte derart wütend, dass er gegen das Auto seines Schwiegervaters schlug und dieses beschädigte.

E. 6.3

Für den Kernpunkt des Geschehens, die anschliessende Auseinandersetzung, die mit den fünf Messerstichen in der Brust bzw. am Arm des Privatklägers endete, gehen die Schilderungen der beiden Kontrahenten stark auseinander. Während der Beschuldigte vom Schwiegervater gepackt, zurückgedrängt und mit der Faust auf den Kopf geschlagen worden sein will und er deshalb mit dem Messer in Notwehr zugestochen habe, um sich zu befreien, schildert der Geschädigte diesen Ablauf ganz anders: Nach einem verbalen Disput habe der Beschuldigte sein Auto beschädigt und sei dann weggegangen. Er (der Geschädigte) sei dann mit F.____ auf dem Arm und einer Tasche in der Hand (in einer anderen Version mit F.____ auf dem Boden und in jeder Hand eine Tasche) vom Beschuldigten von hinten in die linke Körperseite gestochen worden.

Beide Versionen werden von den objektiven Beweismitteln kaum gestützt, da einerseits der Beschuldigte keinerlei Kopfverletzungen aufgewiesen hatte, wie sie von den geschilderten Faustschlägen aber hätten erkennbar sein müssen und andererseits der Privatkläger aufgrund des Verletzungsbildes nicht vom Beschuldigten als Rechtshänder von hinten gestochen worden sein konnte. Es ist deshalb aufgrund der vorliegenden Beweismittel ■

und auch nach dem Grundsatz in dubio pro reo ■ davon auszugehen, dass es nach der Beschädigung des Autos des Privatklägers zu einer körperlichen Auseinandersetzung der Beiden gekommen ist, die aber nur von geringfügiger Natur war; es war lediglich ein Gerangel zwischen den Beiden. Dieses Gerangel war die Folge der aggressiven Handlung des Beschuldigten, auf das Auto des Privatklägers zu schlagen ■ und sie führte nicht, wie das der Beschuldigte behauptete, zu einer für ihn ausweglosen Situation. Er hätte sich jederzeit vom Ort des Geschehens entfernen können. Er hat aber vielmehr sein Messer gezogen und fünfmal auf seinen Schwiegervater eingestochen. Dies muss aufgrund der festgestellten Blutspuren unmittelbar vor der Haustüre des Geschädigten geschehen sein. Zwei der fünf Stiche, diejenigen in den Brustbereich, müssen mit grosser Wucht ausgeführt worden sein, haben sie doch zu einem Stichkanal von 7.5 cm bzw. 5 cm bei einer Klingelänge von 7.2 cm geführt; bei der tieferen Stichverletzung kam es zur Durchstossung der Brustwand. Diese Verletzung mit der Eröffnung der linken Brusthöhle hatte ein Eintreten von Luft (Pneumothorax) und eine Einblutung in die linke Brusthöhle zur Folge, was eine allenfalls lebensbedrohliche Gefahr eines sog. Spannungspneumothorax zur Folge hatte, der die Ärzte mit der Einlegung einer Thoraxdrainage begegneten. Die übrigen drei Verletzungen im Bereich der Achselhöhle und am linken Oberarm waren oberflächlich.

E. 6.4

Es ist zu prüfen, was die Absicht und das Motiv des Beschuldigten zum Zustechen gewesen war, nachdem seine Behauptung, aus Notwehr gehandelt zu haben, nicht zum Beweisergebnis gehört. Der Geschädigte ist überzeugt, der Beschuldigte habe ihn töten wollen. Er habe ihm ja zuvor per SMS damit gedroht und es ihm auch gesagt, es sei so bei den Arabern, wenn man scheide, töte man (AS 214 F 66). Der Beschuldigte habe ihn nicht nur einmal, sondern fünfmal gestochen und er habe ihn auf der linken Seite verletzt, wo das Herz und die Leber seien. Der Geschädigte legte auch die Droh-SMS des Beschuldigten vor, mit denen der Beschuldigte am 1.6.2015 mit dem Kaputtmachen des Gesichts mit dem Messer mit dem Motiv der Rache gedroht hatte (AS 224). Solche Drohungen mit dem Messer hatte auch die Ehefrau des Beschuldigten in den polizeilichen Befragungen beschrieben (AS 168 F 14). Damit konfrontiert sagte der Beschuldigte, es stimme mit den Drohungen. Er habe diese in Algerien geschrieben. Man müsse aber auch schauen, was die Frau ihm geschrieben habe. Er habe seine Frau bedroht, weil er besoffen und verliebt in seine Kinder gewesen sei. Auch die vom Geschädigten der Polizei vorgelegte SMS habe er (der Beschuldigte) in Algerien geschrieben, er sei total besoffen gewesen (AS 169 F 22 - 25).

Zu diesen Drohungen ist folgendes festzustellen:

Es kann damit bei der Würdigung des Messereinsatzes nicht von vorgängigen Drohungen zum Nachteil des Geschädigten ausgegangen werden.

Die Schilderungen des Beschuldigten, wie es dazu kam, dass er zur Tatzeit ein Messer mitgeführt hatte, spricht auch für ein bewusstes Mitnehmen dieses Messers: Um die Kinderkleider zusammen mit F. ___ zurückbringen zu können, räumte er seinen Rucksack aus, um dort die Kinderkleider zu platzieren. Im Rucksack habe sich dieses Messer befunden, das er in seine rechte Hosentasche gesteckt habe, dann habe er die Kinderkleider in den Rucksack und in einen separaten Sack gelegt, welchen er mit F. ___ habe zurückgeben wollen (AS 157 F 23). Der Beschuldigte hat also eine klare Erinnerung, dass

er das Messer vor dem Zurückbringen der Tochter zu den Schwiegereltern eingesteckt hat.

Ausgehend von den vom Gutachter geschilderten narzisstischen und impulsiven Persönlichkeitsanteilen des Beschuldigten und der familiären Belastungssituation ist am ehesten auf eine Wutreaktion zu schliessen, nachdem ihm gesagt worden war, seine geliebte Tochter H.____ sei nicht in Deutschland, sondern in der Türkei. Dies hatte ja auch unmittelbar vor dem Angriff mit dem Messer zur Beschädigung des Autos des Schiegervaters geführt. Es ist demnach als Beweisergebnis davon auszugehen, dass zum Tatzeitpunkt eine konkret ausgelöste Wut den Beschuldigten dazu gebracht hat, vorerst auf das Auto des Schwiegervaters einzuschlagen und, nachdem es in der Folge mit diesem zu einem Gerangel gekommen war, auch noch das Messer zu behändigen und mehrfach auf den Schwiegervater einzustechen.

III. Rechtliche Würdigung

1. Nach dem Vorhalt in der Anklageschrift (Ziff. 1) soll der Beschuldigte den Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung erfüllt haben, indem er anlässlich einer verbalen und möglicherweise auch tätlichen Auseinandersetzung mit seinem Schwiegervater sein im rechten vorderen Hosensack mitgeführtes Sackmesser mit 7.2 cm Klingenlänge hervorgehoben, dieses beidhändig geöffnet und anschliessend damit mehrfach gezielt auf den Oberkörper seines Opfers eingestochen habe. Er habe dabei in der Absicht gehandelt, seinen Schwiegervater zu töten, der zwar nicht gestorben sei, aber die folgenden Verletzungen erlitten habe: Zwei Stichverletzungen in der linken Achselhöhe, zwei Stichverletzungen am Brustkorb seitlich links sowie eine Schnittverletzung am linken Oberarm (unechte Konkurrenz bezüglich qualifizierter einfacher Körperverletzung).

2. Versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB)

E. 7

A.____ wird verpflichtet, C.____ CHF 10'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 5. September 2015 als Genugtuung zu bezahlen.

E. 8

A.____ wird für alle, im Zusammenhang mit der versuchten vorsätzlichen Tötung zum Nachteil von C.____ anfallenden Kosten zu 100% haftpflichtig erklärt.

E. 9

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands von C.____, Rechtsanwalt Patrick Thomann, [...], wird auf CHF 6'104.30 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn zu zahlen, zahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Patrick Thomann im Umfang von CHF 1'512.00 (Differenz zum vollen Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

E. 10

Die Kostennote des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Urs Tschaggelar, [...], wird auf CHF 15'178.20 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 10.00

wegen mehrfachen Diebstahls und rechtswidrigen Aufenthaltes (Untersuchungsrichteramt St. Gallen, 6. August 2010) und eine zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je CHF 30.00 wegen rechtswidrigen Aufenthaltes (Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, 28. Juli 2011). Zusammenfassend wirken sich die Täterkomponenten auf das Strafmass neutral aus, weshalb es bei der Freiheitsstrafe von 6 Jahren grundsätzlich bleibt. Das Strafmass der Vorinstanz lautet gemäss Dispositiv auf Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 2 Monaten. Die Vorinstanz hatte im Unterschied zum Berufungsgericht eine Notwehrlage bejaht und einen Notwehrexzess strafmildernd berücksichtigt und kam wohl deshalb zu einer etwas tieferen Strafe. Nachdem einzig der Beschuldigte die Berufung erhoben hatte, gilt das Verschlechterungsverbot und es bleibt bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen Strafe von 5 Jahren und 2 Monaten. Darin enthalten ist auch noch die Strafe für weitere Delikte. Es würde sich an sich theoretisch die Frage stellen, ob für diese weiteren Delikte wirklich auch Freiheitsstrafen oder nur Geldstrafen verwirkt sind. Nachdem aber das Strafmass der Freiheitsstrafe schon für das Delikt der versuchten vorsätzlichen Tötung bestätigt werden muss und aufgrund des Verschlechterungsverbotes auch die Geldstrafe nicht erhöht werden könnte, entfällt diese Prüfung. V. Sicherheitshaft Der Beschuldigte befindet sich seit dem 14. Oktober 2016 im vorzeitigen Strafvollzug und damit grundsätzlich unter dem Regime des Straf- und Massnahmenvollzuges (Art. 236 Abs. 4 StPO). Mit dem Antritt des vorzeitigen Strafvollzuges endete die Sicherheitshaft (Art. 220 Abs. 2 StPO). Der Straf- und Massnahmenvollzug bzw. das Amt für öffentliche Sicherheit müssten nach dem Urteil des Berufungsgerichts einem Unterbruch des Strafvollzuges zustimmen (§ 11 des Kantonalen Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen; BGS 311.11). Bei dieser Ausgangslage muss im vorliegenden Urteil keine Sicherheitshaft angeordnet werden. Würde sich nach dem vorliegenden Entscheid ein Grund für einen Haftunterbruch (z.B. schwere Krankheit) ergeben, könnte der Straf- und Massnahmenvollzug immer noch die Anordnung von Sicherheitshaft beim Berufungsgericht beantragen (Art. 440 StPO). Es ist somit lediglich festzustellen, dass der Beschuldigte zur Sicherung des Strafvollzuges weiterhin im vorzeitigen Strafvollzug zu belassen ist. VI. Zivilforderungen Diesbezüglich kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (US 33 ff.). Die von ihr festgesetzte Genugtuungssumme ist vom Privatkläger nicht beanstandet worden und erscheint auch angemessen. Der Beschuldigte wird somit verpflichtet, C.____ CHF 10'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 5. September 2015 als Genugtuung zu bezahlen. Im Weiteren ist er für alle im Zusammenhang mit der versuchten vorsätzlichen Tötung zum Nachteil von C.____ anfallenden Kosten zu 100% haftpflichtig zu erklären. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Der erstinstanzliche Entscheid bezüglich Kosten und Entschädigung ist zu bestätigen.

E. 11

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 5'000.00, total CHF 30'000.00, hat A.____ zu bezahlen.

E. 12

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von C.____, Rechtsanwalt Patrick Thomann, [...], wird für das obergerichtliche Verfahren auf CHF 2'647.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse von A.____ vom Staat zu bezahlen, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der

Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Patrick Thomann von CHF 676.10 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 230.00 pro Stunde, d.h. 12,52 Stunden zu CHF 50.00 plus 8 % MwSt.); beides sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

E. 13

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Urs Tschaggelar, wird für das obergerichtliche Verfahren auf CHF 5'432.70 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt. Sie ist zahlbar durch den Staat Solothurn, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 14

Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.00, total CHF 4'100.00, gehen zu Lasten des Beschuldigten. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der Präsident
Gerichtsschreiberin Kamber

Die
Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.